

Lehrstellenförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Der Fachkräftemangel ist allgegenwärtig. Ein wesentliches Instrument um diesen einzudämmen, ist die Ausbildung von Lehrlingen. Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt deshalb, in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrbetriebe mit einer Pauschalabgeltung für Investitionen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer neuen bzw. zusätzlichen Lehrstelle.

Nach Informationen der Wirtschaftskammer absolvieren immer mehr Maturant:innen im Anschluss an die schulische Ausbildung eine Lehre. Die Berufslaufbahn von heute ist maßgeblich geprägt vom Aspekt des lebenslangen Lernens. Laufende Weiterbildung ist wichtiger denn je, um mit den beruflichen Herausforderungen Schritt zu halten. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird die Altersbegrenzung beim Start in einen Lehrberuf mit dem vollendeten 25. Lebensjahr festgelegt.

Betriebe, die Lehrstellen für Mädchen und Burschen einrichten, mit denen einer signifikanten Besetzungspraxis entgegengewirkt wird (weniger als 25 % laut Statistik der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer), können eine doppelt so hohe Unterstützung beantragen.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Lehrbetriebe mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel wird die Einrichtung einer neuen bzw. zusätzlichen Lehrstelle mit einem Pauschalbetrag von € 3000,-- seitens der Stadtgemeinde Salzburg gefördert.

Betriebe können bei der Einrichtung von Lehrstellen für Mädchen und Burschen in Berufen, in denen sie stark unterrepräsentiert sind, eine doppelt so hohe Fördersumme erhalten.

Das Ansuchen erfolgt mittels des Antragsformulars, das von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Salzburg dem Ausbildungsbetrieb mit dem protokollierten Lehrvertrag übermittelt wird. Zudem ist das Ansuchen aber auch auf der Homepage der Stadt Salzburg zu entnehmen.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der Betrieb bildet erstmals einen Lehrling aus bzw. schafft einen zusätzlichen Ausbildungsplatz und die entsprechenden Berechtigungen (u.a. Feststellungsbescheid der WKS) liegen vor.

Für den Lehrling ist die Probezeit bereits abgeschlossen.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn

erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Diese Förderung wird erst nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt und ist zurückzuzahlen, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst und die Lehrstelle nicht mehr entsprechend nachbesetzt wird.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Feststellungsbescheid der Wirtschaftskammer Salzburg,
- Bestätigung des Lehrlings.

6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn:

- der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.
- der/die Förderungsempfänger:in die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung).
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst und die Lehrstelle nicht mehr entsprechend nachbesetzt wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird.

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des

EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,-- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,--) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2028.